

FH-Mitteilungen

15. September 2010

Nr. 83 / 2010



Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Freshman Institute (FI)

vom 15. September 2010

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Freshman Institute (FI) vom 15. September 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Freshman Institute (FI) erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Gegenstand des Instituts	2
§ 3	Aufgaben des Instituts	2
§ 4	Mitglieder des Instituts	3
§ 5	Organe des Instituts	3
§ 6	Vorstand	3
§ 7	Die Kommissionen	3
§ 8	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den Namen „Freshman Institute“ und trägt die Kurzbezeichnung „FI“

(2) Das Freshman Institute ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Aachen gemäß § 29 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW. Es hat seinen Sitz am Standort Jülich der Fachhochschule Aachen (Campus Jülich). Es hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts ist die Qualifizierung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Studium an deutschen Hochschulen mit allen begleitenden Maßnahmen und Tätigkeiten.

(2) Das Institut ist auf eine wirtschaftliche Selbständigkeit seiner Tätigkeiten angelegt. Seine Finanzierung erfolgt aus Einnahmen von den Teilnehmern.

(3) Das Institut ist berechtigt, alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts erforderlich oder dienlich sind, im Rahmen der Vorgaben des Rektorats - insbesondere des genehmigten Wirtschaftsplans - und soweit keine anderen Zuständigkeiten bestehen, vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere

- Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß Prüfungsordnung

- Durchführung der Lehre (einschließlich Praktika)
- Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung
- Durchführung der Abschlussprüfung
- sozio-kulturelle Betreuung einschließlich der Initiierung aller behördlichen Genehmigungen
- Gestellung und Bewirtschaftung von Wohnraum
- die Vermittlung der erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen in ein ordentliches Studium entweder an der Fachhochschule Aachen, einer Konsortialpartner-Hochschule oder einer anderen Hochschule im Einvernehmen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Qualitätskontrolle und Evaluation des Angebots gemäß Evaluationsordnung

(2) Zur Gewinnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das FI akquisitorisch tätig.

§ 4 | Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind die im Freshman Institute tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 | Organe des Instituts

Organe des Freshman Institutes sind der Vorstand und die Kommissionen.

§ 6 | Vorstand

(1) Das Freshman Institute wird von einem Vorstand geleitet, der sich zusammensetzt aus

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und
- weiteren institutionellen Mitgliedern

Dabei sind die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre der Fachhochschule Aachen sowie die Dekaninnen und Dekane der drei Fachbereiche am Standort Jülich institutionelle Mitglieder aufgrund ihrer Funktion. Weitere Mitglieder können vom Rektorat bestellt werden. Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin werden vom Rektorat für eine Amtszeit von in der Regel vier Jahren bestellt.

(2) Dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz oder dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstands das Misstrauen ausgesprochen werden

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand vertritt das Freshman Institute gegenüber dem Rektorat. Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Einsatz des Personals und die Verwendung der Mittel des Instituts. Die Zuständigkeiten der Leitung und der Verwaltung der Fachhochschule Aachen bleiben unberührt.

(7) Vorgesehen sind nachstehende Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands:

- die oder der Vorsitzende repräsentiert das Institut nach außen in Vertretung der Rektorin oder des Rektors
- ein Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die akademischen Aufgaben (Lehre) hinsichtlich Inhalt, Koordination und Qualität
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und ist verantwortlich für die finanzielle Abwicklung aller Aktivitäten des FI.

Im Bedarfsfall vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig. Die Details der Aufgabenverteilung stimmen die Vorstandsmitglieder unter sich ab.

(8) Der Vorstand berät über die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des FI und stimmt Entscheidungen hierzu mit dem Rektorat ab. Oberstes Ziel ist die Sicherstellung hoher Qualität bei der Auswahl der Teilnehmer (Aufnahmeprüfung), bei der Durchführung von Lehre und Praktika, bei der Betreuung und bei der Vorbereitung auf die Abschluss- und/oder Feststellungsprüfung.

§ 7 | Die Kommissionen

(1) Es werden auf Beschluss des Vorstands folgende beratende Kommissionen gebildet, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder der Fachhochschule Aachen sind. Der vom Vorstand benannte Sprecher der Kommission bestimmt die übrigen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.

1.1 Akademische Kommission

Der Aufgabenbereich umfasst die Koordinierung der Lehre, die Konzeption der Aufnahmeprüfungen und die Vorbereitung der Auswahl der neuen Teilnehmer, die Erstellung der Curricula und den Vorschlag für die Bildung eines Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung.

1.2 Kommission zur Stipendienvergabe

Diese Kommission schlägt die Freshman-Teilnehmer und -Teilnehmerinnen vor, die Stipendien erhalten sollen. Vertreter der Konsortialpartner-Hochschulen, die am Stipendienprogramm des Landes teilnehmen, werden beteiligt.

(2) Weitere Kommissionen können vom Vorstand gebildet werden.

§ 8 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 30. August 2010.

Aachen, den 15. September 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann